

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übernahme der Aufgaben der Ausländerbehörde
sowie der Aufgaben nach dem Einbürgerungs- und
Staatsangehörigkeitsrecht
der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss wird aufgrund §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) (SGV NRW 202) i.V.m § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) (SGV NRW 2023) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ausländerbehörde

Die Stadt Grevenbroich ist als Große kreisangehörige Stadt nach § 1 Ziff. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (GV NRW S. 50 / SGV NRW 26) vom 15.02.2005 Ausländerbehörde im Sinne der §§ 15a, 23, 24 und 71 Abs. 1 AufenthG; § 19 AsylVfG.

Die Stadt Grevenbroich überträgt dem Rhein-Kreis Neuss die Aufgaben der Ausländerbehörde.

(2) Aufgaben nach dem Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsrecht

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 03.06.2008 (SGV. NRW 102) ist die Stadt Grevenbroich als Große kreisangehörige Stadt zuständig für den Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften, soweit in § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Die Aufgaben in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden ebenfalls von der Stadt Grevenbroich auf den Rhein-Kreis Neuss übertragen.

Die Aushändigung der Urkunden erfolgt durch die Stadt Grevenbroich.

§ 2 Standort der Ausländerbehörde

Der Standort der Ausländerbehörde des Rhein-Kreises Neuss ist die Stadt Grevenbroich. Eine Änderung des Standorts erfolgt nur im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 3 Personalübernahme

Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt die in der Anlage namentlich genannten Mitarbeiter
Sofern die Überleitung angestellter Mitarbeiter/innen aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, können einvernehmlich andere Verwaltungsmitarbeiter/innen der entsprechenden Vergütungsgruppe vom Kreis übernommen werden.

Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung übernimmt die Stadt Grevenbroich Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im gleichem Umfang, wie das bei Vertragsbeginn an den Rhein-Kreis Neuss übergeleitete Personal, sofern der Rhein-Kreis Neuss zustimmt.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Der Kreis erhält von der Stadt eine pauschale Kostenerstattung. Bei wesentlichen Änderungen im Aufgabenbestand erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Personalausstattung und damit der Erstattungspauschale im gegenseitigem Einvernehmen.
- (2) Die Kostenerstattung umfasst die Personal- und Sachkosten für zwei Beamte der Besoldungsgruppe A 10 für die Aufgaben als Ausländerbehörde und 0,5 Beamte der Besoldungsgruppe A 10 für Aufgaben nach dem Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsrecht. Sie beträgt für das Jahr 2013 181.100 Euro. Die Zahlungen erfolgen anteilig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres.
- (3) Der pauschalen Kostenerstattung werden die jeweils aktuellen Personalkostentabellen der KGSt zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Personalkosten gelten die Jahreswerte für den Verwaltungsdienst. Entsprechendes gilt für die Erstattung der Sachkosten.

(4) Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung der Jahreswerte vorgenommen.

Der angepasste Jahreswert ist vom 01.01. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt folgt.

(5) Die Gebühreneinnahmen, die der Rhein-Kreis Neuss durch die Aufgabenerledigung für die Stadt Grevenbroich erzielt, fließen der Stadt zu.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Sie gilt für mindestens zehn Jahre. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn die Vereinbarung nicht von einem Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Fristablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung bleibt unberührt. In diesem Fall gilt jedoch eine Übergangsfrist von einem Jahr zwischen Ausspruch der Kündigung und dem Wechsel der Zuständigkeiten für die in § 1 genannten Aufgaben.

§ 7 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Schiedsstelle anzurufen.

§ 8 Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Für die Stadt Grevenbroich

Grevenbroich, den

Bürgermeisterin

Dezernent

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den

Landrat

Allgemeiner Vertreter

Anlage

Folgende Mitarbeiter/innen werden in den Dienst des Rhein-Kreises Neuss übernommen:

- 1.
- 2.
- 3.
- (4.)
- (5.)

Entwurf